

Rückerstattungspflicht der Armengemeinden in Doppelbürgerfällen und im allgemeinen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bleibt, ob die Defekte selbsterworbene oder vererbte sind. Wie weit unter solchen Umständen die Erziehung zur Selbsthilfe kommen mag, erhellt ohne weiteres — indem die Erziehbarkeit zur Selbsthilfe den Willen zur Besserung und Verbesserung zur unbedingten Voraussetzung hat. Die ganze Erziehungsarbeit ist da nichts weiter als eine mühselige Drangsalierung von unglücklichen und unverantwortlichen Geschöpfen, die doch nicht über sich hinauskönnen, d. h. niemals dazu zu bringen sind, sich selbst zu helfen. Es wird am Ende nichts anderes übrig bleiben, als daß diese Erzieher zur Selbsthilfe vor den Tatsachen der Psychophysik und Psychiatrie die Flagge streichen und ihre Kräfte einerseits für die Instruktion und Ausbildung der defektlosen Gehirne in Hauswirtschaft und Kinderpflege usw., anderseits für die absolute Streichung des Alkohols jeder Denomination aus der Liste der ohne besondere ärztliche Ordination erhältlichen „Mittel“ reservieren. — (Schluß folgt.)

Rückerstattungspflicht der Armengemeinden in Doppelbürgerfällen und im allgemeinen.

Satz 1 und 2 von § 5 des zürcherischen Armengesetzes haben folgenden Wortlaut: „Die Leistung der Unterstützung in solchen Fällen (d. h. in den Fällen, da keine Verwandtenunterstützung stattfindet) liegt der Kirchgemeinde ob, in welcher der betreffende Arme das Bürgerrecht besitzt. Ist derselbe in mehr als in einer Gemeinde heimatberechtigt, so verteilt sich die diesfällige Leistung zu gleichen Teilen unter die betreffenden Gemeinden.“ — Was damit gemeint ist, scheint zunächst ohne weiteres klar zu sein. In der Praxis haben sich jedoch Zweifel über die Art der Leistungen ergeben, welche damit von den verschiedenen Bürgergemeinden eines Unterstützten verlangt werden: Eine Gemeinde unterstützte jahrelang einen Bürger, ohne zu wissen, daß er auch noch Bürger einer andern Gemeinde war, und forderte, als dies nachträglich zutage trat, die andere Bürgergemeinde auf, ihr gemäß § 9 des Armengesetzes die Hälfte der bereits erlaufenen Unterstützungsauslagen zurückzuerstatten. Die angegangene Gemeinde stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß sie hiezu nicht verpflichtet sei. Die Direktion des Armenwesens wurde von beiden Gemeinden um ein Gutachten angegangen und äußerte sich zu der Streitfrage im wesentlichen, wie folgt:

„Die vorliegende Streitigkeit gehört nicht ins Administrativverfahren, sondern ist eventuell vor den Gerichten zum Austrag zu bringen. Die Beschlüsse, nach welchen die eine Gemeinde Zahlung verlangt, die andere diese verweigert, sind zwar Verwaltungshandlungen, aber um deren Zulässigkeit handelt es sich hier nicht, — diese ist unbestritten und unbestreitbar; es handelt sich darum, ob der von der einen Gemeinde gegen die andere erhobene Anspruch ein gesetzlich begründeter sei. Das ist eine reine Rechtsfrage und der darüber zu fällende Entscheid ein Akt der Rechtsprechung, kein Verwaltungsakt. — Dem Gesuche um Begutachtung des Falles kann also entsprochen werden, ohne daß dadurch ein Präjudiz geschaffen wird. Die Streitfrage ist dahin zu beantworten, daß die eine Gemeinde gegen die andere nur die ihr nach § 10 des Armengesetzes zustehenden, im übrigen aber gar keine Ansprüche hat. § 9 des Gesetzes, aus welchem solche abgeleitet werden, begründet keinerlei Rückerstattungspflicht der Gemeinden unter einander. Wenn darin von einer Verteilung der Leistung die Rede ist, so fragt es sich in erster Linie, von was für einer Leistung; und wir haben

nicht den mindesten Anhaltspunkt dafür, daß damit eine andere Leistung als die im ersten Satze des Paragraphen genannte Leistung der *U n t e r s t ü t z u n g* gemeint sei, welche wiederum genau umschrieben ist in dem unmittelbar vorangehenden § 8. Hat es damit seine Wichtigkeit, so ist nicht einzusehen, wieso der § 9 eine Rückerstattungspflicht der Gemeinden unter einander soll begründen können. Er bezieht sich nur auf das Verhältnis des *U n t e r s t ü t z t e n* zu seinen Heimatgemeinden, bestimmt den Umfang der Hülfspflicht dieser Gemeinden dem *U n t e r s t ü t z t e n* gegenüber, schafft aber keinerlei Rechtsanspruch von Gemeinde zu Gemeinde. Es wäre verfehlt, behaupten zu wollen, die Rückerstattung einer Gemeinde an die andere falle eigentlich auch unter den Begriff der Unterstützungsleistung der §§ 8 und 9, es liege nur in einem Falle mittelbare, im andern dagegen unmittelbare Ausrichtung der Unterstützung, das heißt ein irrelevanter Unterschied, vor. Dem ist nicht so, sondern es handelt sich bei der Rückerstattung überhaupt nicht mehr um Unterstützung, auch nicht um indirekte. Es fehlt dabei ja vollständig an der Voraussetzung für jede armengesetzliche Unterstützung, an der Notdürftigkeit des Empfängers. Unterstützung im Sinne des Armengesetzes setzt die gegenwärtige Notlage eines Individuums oder einer Familie voraus, und die Unterstützungsleistung des § 9 kann deshalb in nichts anderem bestehen als in der Hebung dieser gegenwärtigen Notlage. Ob sich der momentan Unterstützungsbedürftige auch früher schon in Not befunden hat, und wie er darüber hinwegkam, ist ganz belanglos. Die Hülfspflicht der Armenpflege bezieht sich ausschließlich auf die Gegenwart, und es kann aus ihr nicht eine Pflicht zur Rückerstattung von Unterstützung abgeleitet werden, welche andere in der Vergangenheit geleistet haben. Ob diese andern Privatpersonen oder öffentliche Instanzen waren, ist dabei ganz unerheblich. — Das Armengesetz kennt einen einzigen Fall, in welchem eine Gemeinde gegenüber der andern rückerstattungspflichtig ist, nämlich den Fall des § 10 (unaufschiebbare Nothülfe), und unsere Auffassung findet in dieser Ausnahme von der Regel ihre volle Bestätigung. Der § 10 ist ohne jeden Zweifel auf alle Nothfälle, also auch auf die Doppelbürgerfälle, in denen der Hülfbedürftige in einer der Bürgergemeinden wohnt, anwendbar, und der § 46 der Instruktion enthält somit, indem er dieses ausdrücklich bestätigt, nur eine Wiederholung der einschlägigen Gesetzesbestimmung. Auch die Doppelbürger dürfen nur in dringenden Fällen und nur so lange von einer Gemeinde auf Rechnung der andern unterstützt werden, bis diese ihre Verfügungen getroffen hat, und auch hier ist der mitbetheiligten Gemeinde unverzüglich Bericht zu geben. — Selbstverständlich können auch nicht etwa die Bestimmungen des Obligationenrechtes betreffend die irrtümliche Bezahlung einer Nichtschuld auf den vorliegenden Fall analoge Anwendung finden; denn eine solche Analogie könnte nur dann überhaupt in Frage kommen, wenn vom Armengesetz hinsichtlich der Rückerstattungspflicht der Armengemeinden eine Lücke gelassen wäre. Das ist aber nicht der Fall, und für die Anwendung der fraglichen Rechtsgrundsätze auf den hier zu beurteilenden Tatbestand fehlt also jegliche Veranlassung. — Daß die Bestimmungen des Armengesetzes durch diejenigen des Obligationenrechtes abgeändert seien, wird kaum jemand behaupten wollen.

N.

Bern. Schwachsinigenfürsorge. Bekanntlich werden die Schwachsinigen in zwei Gruppen eingeteilt: die Schwachbegabten, als Schwachsinige geringern Grades, und die eigentlich Schwachsinigen. Erstere werden in Spezialklassen unterrichtet, die sich in Bern, Burgdorf, Thun, Langnau und Steffis-